

Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT www.vgt.ch gegründet am 4. Juni 1989

Dr Erwin Kessler, Präsident Im Bühl 2, CH-9546 Tuttwil

31. März 2006

Herr Bundesrat Joseph Deiss Bundeshaus 3003 Bern

Revision Tierschutzverordnung / Kaninchen

Sehr geehrter Bundesrat Deiss,

die unten angeführten Tierschutzorganisationen fordern gemeinsam ein Verbot der Käfig- und Kastenhaltung und insbesondere der Einzelhaltung von Kaninchen:

Kaninchen sind in artgerechten Gruppen zu halten. Käfig- und Einzelhaltung sind verboten. Ausnahmsweise dürfen kranke Tiere auf Verordnung eines Tierarztes vorübergehend einzeln gehalten werden; sie müssen freien Zugang zu einer Nestbox haben.

Begründung:

Ein Verbote der Einzel- und Käfighaltung ist überfällig und bedarf beim heutigen Stand der Kenntnisse über die artspezifischen Bedürfnisse und Eigenschaften von Hauskaninchen keiner weiteren Begründung (siehe zB Stauffacher, "Kaninchen", in: Das Buch vom Tierschutz).

Probleme bei der Haltung von unkastrierten Böcken und kranken Tieren rechtfertigen grundsätzlich keine Ausnahmen.

Übermässige Rangkämpfe unter Böcken (Rammler) sind Folge eines nicht genügenden Platzangebotes oder einer nicht tiergerechten Strukturierung des Stalles bzw Geheges, so dass es an ausreichenden Ausweich- und Rückzugsmöglichkeiten fehlt. Gruppenuntaugliche Tiere sind von der Zucht auszuschliessen und auszumerzen. (Siehe die in den Richtlinien von kagfreiland kondensierten Erfahrungen.)

Ein einzelnes krankes Kaninchen muss in einem artgerecht strukturierten Gruppenstall grundsätzlich nicht weggesperrt werden. Erkranken mehrere, sollen sie als Gruppe abgesondert werden, nicht in Einzelhaltung. In der Regel werden ernsthaft erkrankte Kaninchen ohnehin ausgemerzt.

Ausnahmsweise Einzelhaltung eines erkrankten Tieres soll der Tierarzt bestimmen, um Missbrauch zu verhindern.

Kaninchen eignen sich von ihrem Wesen her nicht als Streicheltiere. Die in der Käfig- und Kastenhaltung übliche Apathie der Tiere wird oft fälschlicherweise mit Zahmheit verwechselt. Artgerechte Kaninchenhaltung ist anspruchsvoll und setzt spezifisches Wissen und Erfahrung voraus. Kaninchen als Weihnachtsgeschenk für Kinder und die Rassenzucht für Ausstellungen, welche für die Ausstellungstauglichkeit eine artwidrige Haltung erfordert, sind Fehlentwicklungen, welche nicht allein mit Informationen rückgängig gemacht werden können. Nachdem entsprechende Informationen seit langem sowohl seitens der Tierschutzorganisationen wie auch des BVet veröffentlich sind, bedarf es nun einer Anpassung der Tierschutzverordnung im Sinne des Antrages.

Dies gilt auch für den Tierversuchsbereich, wie Dr Gruber darlegt:

Die Forderung, Kaninchen ausschliesslich in artgerechten Gruppen zu halten, sollte grundsätzlich auch im Tierversuchsbereich gelten.

Nach meinen persönlichen Erfahrungen (Haltung von Versuchs-Kaninchen von 1969 bis 1993) erfolgt die Einzel-Käfighaltung überwiegend aus Gründen der Praktikabilität. Der Experimentator scheut die Zeit und den Aufwand, ein z.B. zur Blutentnahme vorgesehenes Tier aus einer Gruppe herauszufangen. Es ist auch nicht von der Hand zu weisen, dass bei ungeübten Personen und an das Procedere nicht gewohnten Tieren dabei Aufregung verursacht werden kann.

Es ist also abzuwägen, wie oft die Tiere für eine Blutentnahme gebraucht werden (beim Immunisieren i.d.R. 3-4 mal innerhalb von 12 Wochen) und wie lange demgegenüber die Tiere ungestört in der Gruppe sein können. Zu berücksichtigen ist auch, dass das Herausnehmen eines Tieres auch für die anderen Tiere in der Gruppe eine Störung bedeuten kann. Diese Problematik kann dadurch entschärft werden, dass die Tiere grundsätzlich farbige Halsbänder tragen, das herauszunehmende Tier also gut erkennbar ist. Mit an die Prozedur des Herausnehmens aus der Gruppe vertrauten Kaninchen lässt sich zumindest bei jüngeren und bei weiblichen Tieren die Gruppenhaltung im Versuchsbereich sehr gut bewerkstelligen.

Ältere und männliche Tiere in Gruppe zu halten ist bei entsprechender Infrastruktur im Haltungsbereich durchaus möglich, sie erschwert jedoch tatsächlich das Herausfangen von Einzeltieren und kann, bedingt durch aggressives Revierverhalten, mit Stress verbunden sein. Der Versuchszweck lässt in manchen Fällen bei älteren männlichen Tieren eine Gruppenhaltung nicht zu. Für die Käfighaltung sprach in früheren Zeiten auch das Argument, dass die Reinfektionsrate mit Kokzidien so auf einem Minimum zu halten sei. Nachdem es im Versuchstierbereich heute möglich sein sollte, kokzidienfreie Bestände zu halten, sollte dieses Argument keine Rolle mehr spielen.

Gefordert wird, dass die Gruppenhaltung grundsätzlich auch im Tierversuchsbereich als Standardhaltung gilt und nur im Rahmen einer Versuchsbewilligung abgewogen werden darf, ob die Versuchsbedingungen, das Alter und das Geschlecht der Tiere eine Einzelhaltung erfordern. Diese darf nicht automatisch aus Gewohnheitsgründen bewilligt werden.

Die neuen EU-Richtlinien für die Haltung von Versuchstieren bestärken diese Forderung:

"The rabbit (Oryctolagus cuniculi) is a naturally gregarious species. Rabbits should be allowed adequate space and an enriched environment, the denial of which can result in loss of normal locomotor activity and in skeletal abnormalities.

Young and female rabbits should be housed in harmonious social groups. Single housing should only occur if there is justification on veterinary or welfare grounds.

Single housing on experimental grounds should be determined in consultation with the animal technician and with the competent person charged with advisory duties in relation to the well-being of the animals. Adult entire males may perform territorial behaviour and should not be housed with other entire males. Enriched floor pens have been used with success to house young rabbits and adult female rabbits although groups may need to be carefully managed to avoid aggression. Ideally 25 rabbits for group housing should be littermates that have been kept together since weaning. Where individuals cannot be group-housed, consideration should be given to housing them in close visual contact."

Bei längerer Versuchsdauer mit männlichen Tieren ist abzuwägen, ob die Nachteile einer Kastration den Vorteilen einer Gruppenhaltung unterzuordnen sind.

PD Dr. Franz P. Gruber Fachtierarzt für Versuchstierkunde

Mit freundlichen Grüsse

namens folgender Organisationen:

- Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT

armi Kenden

- kagfreiland
- Ligue Suisse contre la Vivisection
- Fonds für Versuchstierfreie Forschung FFTFF
- Verband Tierschutzorganisationen Schweiz VETO
- Pro Tier Zürich
- Tierschutzbund Zürich
- Tierschutzbund Basel
- Tierschutzbund Innerschweiz
- Aktionsgemeinschaft Schweizer Tierversuchsgegner AGSTG
- Doerenkamp-Zbinden Stiftung
- Ärztinnen und Ärzte für Tierschutz in der Medizin
- AKUT-CH Aktion Kirche und Tiere
- Animal Life Schweiz